

## **Gebührensatzung der Stadt Uetersen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) und der §§ 1,2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10. Oktober 2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Freiwillige Feuerwehr Uetersen (Feuerwehr) gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

### **§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

### **§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache ( z.B. Feuerwehrgerätehaus ) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren erhoben
  1. für den Feuerwehrangehörigen 13,00 €/Std.
  2. für den Einsatz von Fahrzeugen

2.1	(310) Drehleiter (DLK 23/12)	115,00 €/Std.
2.2	(311) Einsatzleitwagen (ELW 1)	24,00 €/Std.
2.3	(312) Kommandowagen (KdoW)	81,00 €/Std.
2.4	(314) Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	46,00 €/Std.
2.5	(315) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	76,00 €/Std.
2.6	(316) Mehrzweckfahrzeug (GW-L)	71,00 €/Std.
2.7	(317) Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	43,00 €/Std.
2.8	(319) Gerätewagen (GW-Rüst)	32,00 €/Std.
2.9	(320) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF20/16)	60,00 €/Std.
2.10	(321) Rüstwagen (RW 2)	64,00 €/Std.
2.11	(325) Gerätewagen Logistik (GW-L2)	101,00 €/Std.

3. Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung), erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht höhere Gebühren nach Ziff. 1. - 2.11 im Einzelfall gefordert werden können 250,00 €

4. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden.

(3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

(7) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4 Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge

unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.

- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

- a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden
- c) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück bzw. das Gebäude für die Veranstaltung stellt
- d) bei Fehllarm durch Brandmeldeanlagen der Eigentümer oder Besitzer/Betreiber
- e) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Ziff. 1 – 6 BrSchG.

- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung, d.h., dass die erhobenen Gebühren im Fall eines Widerspruches oder im Fall einer Klage zunächst zu entrichten sind.
- (4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

### **§ 7 Ersatzansprüche der Stadt als Träger der Feuerwehr**

Für die Berechnung von Kostenersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

## **§ 8 Haftung und Schäden**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Stadt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 14. Dezember 1996 außer Kraft.

Uetersen, den 10. Oktober 2016

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen